

SOWI-ARBEITSPAPIER NR. 49

Jürgen Kuhlmann/Ekkehard Lippert

KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG
UND ZIVILDIENT IN DER BUN-
DESREPUBLIK DEUTSCHLAND

München, April 1991

INHALT

1. Zur Geschichte und zum formalen Rahmen der Kriegsdienstverweigerung
2. Entwicklung, der Zahlen der Kriegsdienstverweigerung
3. Kriegsdienstverweigerung und Wehrbereitschaft
4. Tätigkeiten im Zivildienst - unterbezahlte (Sozial-) Arbeit am Rande einer satten Gesellschaft
5. Einstellungen und Meinungen zur Kriegsdienstverweigerung und zum Zivildienst
6. Soziodemographie der Kriegsdienstverweigerer
7. Persönlichkeit der Verweigerer und Verweigerungsgründe
8. Totalverweigerung

1. Zur Geschichte und zum formalen Rahmen der Kriegsdienstverweigerung

Der erste Vorläufer einer gesetzlichen Regelung religionsbedingter Freistellung vom Militärdienst in Deutschland war das "Gnadenprivilegium für die Mennonitengemeinden im Königreich Preußen" von 1780. Dieser königliche Erlaß stellte die Glaubensgemeinschaft der Mennoniten "auf ewig" vom Militärdienst frei. Dafür hatte sie insgesamt eine jährliche Abgabe von 5.000 Talern aufzubringen. Später (in einem Edikt von 1789) wurde die zu leistende Zahlung auf die persönliche ökonomische Leistungskraft der Verweigerer bezogen: Er hatte jährlich 3% seines Jahreseinkommens als zusätzliche Steuer aufzubringen. Außerdem war ihm der Zugang zu Staatsstellungen verwehrt.¹

Im Norddeutschen Bund (1867) verloren die Mennoniten zunächst ihre bevorzugte Stellung ihnen war keine Ausnahme vom Militärdienst mehr zugestanden. Sie sollten allerdings die Möglichkeit erhalten, einen anderen als den Wehr- bzw. Kriegsdienst zu leisten. Eine Kabinettsorder von 1868 bestimmte für Mennoniten die Einberufung zum (waffenlosen) Sanitätsdienst.

Im Ersten Weltkrieg wurden die wenigen Kriegsdienstverweigerer entweder für nicht zurechnungsfähig erklärt und psychiatrisiert oder der Wehrkraftzersetzung beschuldigt und entsprechend verurteilt.

Im sogenannten Dritten Reich nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht drohte Verweigerern zunächst wegen Wehrkraftzersetzung eine Zuchthausstrafe. Später, nach 1938 und besonders nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, stand auf Kriegsdienstverweigerung die Todesstrafe. Vor allem Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas kamen deswegen in Konzentrationslager und wurden dort ermordet.

Noch unter dem Eindruck des NS-Terrors wurde nach dem Kriege das Recht auf individuelle Kriegsdienstverweigerung in Gesetzen einzelner Bundesländer (Bayern 1947, Baden-Württemberg 1948) festgeschrieben. Entsprechend entschied sich auch die Mehrheit des Parlamentarischen Rates bei der Diskussion einer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland dafür, in das Grundgesetz einen rechtlichen Schutz für Kriegsdienstverweigerer aufzunehmen. Demnach sollten Wehrdienstpflichtige, die es nach ihrer religiösen Überzeugung auch im Falle eines Krieges mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, einen anderen Menschen zu töten, die Möglichkeit erhalten, einen anderen als den Wehr- bzw. Kriegsdienst abzuleisten. Entsprechend wird im Grundgesetz (Art. 4, Abs. 1) zunächst festgestellt, daß die Freiheit des Gewissens unverletzlich sei; anschließend (Art. 4, Abs. 3) bestimmt, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden dürfe. Verfassungsrechtlich - das wird oft übersehen - hat das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen Vorrang vor dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht.²

¹ Darstellung der Geschichte der Kriegsdienstverweigerung in Deutschland nach Dieter Maar, Materialien zur Kriegsdienstverweigerung. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Grundrechtes (Koblenz: ZInFü, 1989)

² Rüdiger Pusch, Zivildienst - Militärischer Ersatzdienst, Sozialdienst oder "lästige Alternative"? In: Dienst am Volk eds. Herlinde Koelbl et al (München, 1982), S. 136

Die Bundesrepublik Deutschland ist der erste und bislang einzige Staat, der das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in seiner Verfassung festgeschrieben hat.

Den Inhalt dieser rechtlichen Norm hat das Bundesverfassungsgericht interpretiert und fixiert. Demnach ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) ein echtes Grundrecht. Jeder, der zur Wehrdienstleistung verpflichtet ist, auch wer bereits Soldat ist oder es war, kann sich auch in Friedenszeiten auf dieses Grundrecht berufen. Es ist zeitlich ohne Ausschlußfrist zu gewähren.

Juristisch gilt das Gewissen "als eine innere sittliche Überzeugung von Recht und Unrecht und die sich hieraus ergebende Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen ..."³ Und: "Die Gewissensentscheidung kann auf religiöser Überzeugung, ethischer, humanitärer Gesinnung oder auf weltanschaulich-pazifistischen Gründen beruhen. Verstandesmäßige Erwägungen oder politische Meinungen reichen allein nicht aus, können sich aber zu einer Gewissensentscheidung verdichten".⁴

Die Gewissensentscheidung muß sich ihrem Inhalt nach "gegen den Waffendienst schlechthin" wenden. Das Grundrecht deckt damit nicht die "situationsbedingte" Verweigerung, die sich auf bestimmte Feindbilder, Kriegsarten oder Waffen bezieht. Eine politische Argumentation im engeren Sinne fällt formal nicht unter den Schutz des Gesetzes.

Der Berechtigung zur Kriegsdienstverweigerung (das Grundgesetz spricht nur von Kriegsdienst-, nicht von Wehrdienstverweigerung) geht eine Beantragung frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Der Antrag befreit nicht von der Musterung. Bevor über den Antrag entschieden wird, ist festzustellen, ob der Wehrpflichtige überhaupt Wehrdienst leisten kann, oder ob eine sogenannte Wehrdienstausnahme vorliegt. Dazu gehören z.B. Untauglichkeit, eine Tätigkeit im Zivildienst oder bei der Polizei. Befreit vom Wehrdienst sind ebenfalls Theologiestudenten oder (noch bis zum Jahre 1993) Bürger mit einem Hauptwohnsitz in Berlin.

Ursprünglich (bis 1984) mußte jeder Wehrpflichtige seine Gewissensgründe vor einem "Prüfungsausschuß" glaubhaft machen, bevor ihm die Berechtigung zuerkannt wurde, den Kriegsdienst nicht leisten zu müssen. Rechtliche Probleme ("Justitiabilität des Gewissens") und weil die "staatliche Gewissenserforschung"⁵ dazu geführt hatte, daß immer mehr Anträge letztlich wegen Personalnot der Prüfungsausschüsse nicht abschließend entschieden werden konnten, führte zu einer Neuordnung des Anerkennungsverfahrens. Hinzu kam, daß zwar der Entschluß zur Wehrdienstverweigerung im Ermessen des Betroffenen blieb, aber in welchem Umfang staatliche Institutionen davon zu überzeugen waren, daß es sich wirklich um eine Gewissensentscheidung und nicht etwa um eine Opportunitätsentscheidung oder gar um einen

³ VII. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 03.10.1958

⁴ Hans-Joachim Korte, Kriegsdienst-/Wehrdienstverweigerung. In: Bundeswehr und Gesellschaft, Ralf Zoll et al (Opladen: westdeutscher Verlag, 1978) S. 151 f.

⁵ Jürgen Kuhlmann, Linkages between Military Service and Alternative National Service in West Germany (München/Toulouse: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr [SOWI], Forum international 4, Military and Society. The European Experience, 1984) S. 164

manifesten Protest gegen die staatliche Obrigkeit handelte, blieb ihrer Bewertung weitgehend entzogen. Die Neuordnung trat am 01.01.1984 in Kraft (KDVNG).

Der Rückstau nicht entschiedener KDV-Anträge hatte seinerzeit, so wurde vermutet, manchen Wehrpflichtigen dazu verleitet, nur deshalb einen Antrag zu stellen, um zunächst

seine Ausbildung bzw. sein Studium abzuschließen und die Erfüllung der Dienstpflicht hinauszuschieben. Nach Überschreiten des Grenzalters von 28 Jahren konnte er dann an jeglicher Dienstleistung vorbeikommen.⁶

Beim revidierten Anerkennungsverfahren (seit 1984) entfällt die mündliche Prüfung auf Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Antragsbegründung. Die schriftlichen Anträge (Lebenslauf und persönliche Darlegung der Beweggründe) werden jetzt beim Bundesamt für den Zivildienst lediglich dar-, aufhin überprüft, ob sie den im Gesetz genannten Voraussetzungen der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit entsprechen. Für bereits gediente Wehrpflichtige, Reservisten also und aktive Soldaten, sowie Jugendliche, die bereits einen Einberufungsbescheid zur Bundeswehr bekommen haben, behielt man allerdings das bisherige Verfahren bei. Solche Antragsteller haben ihre Gewissensentscheidung ausführlicher (d.h. in einem mündlichen Verfahren) zu belegen.

Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer wird im Regelfall zu einem anderen Dienst für die Gemeinschaft verpflichtet. Dieser Dienst wurde ursprünglich als "ziviler Ersatzdienst" bezeichnet. Seit 1973 trägt er den Namen "Zivildienst".

Die Wehrdienstdauer, die nachfolgenden Wehrübungen als Reservist und die vergleichsweise hohe Dienstzeitbelastung der Soldaten sollen zusammen die Dauer des Zivildienstes bestimmen. Die Zivildienstzeit - als "lästige Alternative"⁷ - ist daher um ein Drittel länger als der Wehrdienst. Seit Oktober 1990 dauert der Wehrdienst 12 Monate, der Zivildienst 15 Monate. Für aktive Soldaten und für Reservisten, die verweigern, bestimmt sich die abzuleistende Zivildienstzeit aus der bereits abgeleiteten Wehrdienstzeit und der Differenz zu den 15 Monaten Zivildienstzeit. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll der gegenüber dem Wehrdienst längere Zivildienst auch "Erkenntnisfunktion" haben, als "Probe" für die Gewissensentscheidung über "Töten und Getötet werden".⁸

Die Zahl der Zivildienstplätze hat sich im Rahmen der Neuordnungen so erhöht, daß jeder Kriegsdienstverweigerer umgehend nach Anerkennung zu einem Ersatzdienst eingezogen wird. Auch wurde das gesamte Recht zur Kriegsdienstverweigerung aus seiner teilweise engen Verbindung zum Wehrrecht (Wehrpflichtgesetz) herausgelöst. Nicht mehr der Verteidigungsminister, sondern der Minister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat dafür nun die administrative Federführung. So wird deutlich dokumentiert, daß die Institution der Kriegsdienstverweigerung nicht mehr von den häufig wechselnden sicherheitspolitischen bzw. militärstrategischen Szenarien abhängig sein soll.

⁶ Bundestagsdrucksache 10/3936

⁷ Bundesverfassungsgericht 13.10.1978

⁸ Hans-Georg, Schultz-Gerstein, Staat und Gewissen. Ein Beitrag zum Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung. Beiträge zur Konfliktforschung 17, 1987, S. 37 - 52

2. Entwicklung der Zahlen der Kriegsdienstverweigerung

Bis Mitte der 60er Jahre lag die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer pro Kalenderjahr deutlich, unter 6.000.⁹ Mit der breiten Thematisierung des Vietnamkrieges in der deutschen Öffentlichkeit und den Aktivitäten der sogenannten Außerparlamentarischen Opposition stiegen in der Folgezeit die Antragszahlen steil an und erreichten mit rd. 35.200 Anträgen im Jahr 1973 einen ersten „Massenverschleiß des Gewissens“ (So Th. Heuss bereits 1949).¹⁰

1976/77 versuchte die seinerzeit regierende sozialliberale Koalition die offenkundigen Mängel des Prüfungsverfahrens abzustellen und das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen. Eine formlose Willenserklärung gegenüber den Wehrersatzbehörden, daß man unter Berufung auf das Grundgesetz aus Gewissensgründen die Waffenanwendung zwischen Staaten ablehne und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern wolle, sollte genügen. Diese sehr schnell so genannte "Verweigerung per Postkarte", die etwa 4 1/2 Monate in Kraft war, ließ 1977 die Antragszahlen auf 69.000 hochschnellen. Der Zuwachs wurde politisch als Indiz dafür gewertet, daß eine de facto freie Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst gleicher Dauer zu einer Aushöhlung der Wehrpflicht mit allen ihren sicherheitspolitischen und militärstrategischen Folgen geführt hätte.¹¹ Bestritten wurde dabei besonders die im Postkartenverfahren zum Ausdruck gekommene formale "Gleichwertigkeit" zwischen Wehrdienst und Zivildienst. Gegner des Postkartenverfahrens argumentierten in diesem Zusammenhang, daß erst der Wehrdienst die gesellschaftlich-politischen Voraussetzungen für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung schaffe.

Nach dem nicht zuletzt wegen solcher Bedenken ergangenen Widerruf des vereinfachten Verfahrens gingen die Antragszahlen wieder zurück auf etwa den Stand, den sie zuvor erreicht hatten. Das erneute starke Ansteigen im Jahre 1983 erklärt sich mit der zu dieser Zeit absehbaren Neuordnung. Auch dürfte die 1984 absehbare Verlängerung des Zivildienstes den Zuwachs bewirkt haben, ebenso wie die durch Streichung von Zivildienstplätzen "ohne ausreichende Belastung" absehbare Erschwerung des Ersatzdienstes. Viele Antragsteller hofften offenbar, noch nach den alten Bedingungen herangezogen zu werden.

Davon unabhängig drückt sich in dem stetigen Ansteigen der Zahlen seit 1970 offensichtlich auch die zunehmende öffentliche Thematisierung und Delegitimierung¹² von Sicherheitspolitik und Militärstrategie aus. Konkret dürften sich hinter den Zahlen für die Jahre 1984 - 87 etwa die öffentliche Diskussion um die Raketen-Stationierung bzw. -Nachrüstung und die Argumentationen der Friedensbewegung verbergen.

Mit 77.044 Antragstellern hatte das Aufkommen im Jahre 1988 einen vorläufig neuen Höhepunkt erreicht. Gegenüber dem Vorjahr war die Zahl sprunghaft um 22 % ge-

⁹ Alle Daten aus: Der Zivildienst, Magazin für den Zivildienstleistenden. Hrsg. vom Bundesamt für Zivildienst. S.-Hartmann-Str. 2 - 6, 5000 Köln, Die Zeitschrift erscheint 1991 im 22. Jahrgang

¹⁰ Nach Dieter S. Lutz, Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/49 (Baden-Baden: Nomos, 1982) S. 101

¹¹ Schultz-Gerstein, Staat und Gewissen, S. 47

¹² . Wolfgang R. Vogt (Ed.), Sicherheitspolitik und Streitkräfte in der Legitimitätskrise (Baden-Baden: Nomos, 1983) S. 99 ff

stiegen. Als Grund für diesen Zuwachs war der Wunsch vieler Antragsteller zu vermuten, noch unter die 20-monatige Zivildienstregelung zu fallen, bevor eine ursprünglich für 1988 beabsichtigte, mittlerweile gestrichene Verlängerung auf 24 Monate in die Tat umgesetzt würde.¹³ Die Zahlen für 1989 (77.342 Antragsteller) belegen jedoch, daß die Furcht vor einer Verlängerung nicht das ausschlaggebende Motiv gewesen sein kann (vgl. Bild 1).

Die Vereinigung beider deutscher Staaten im Oktober 1990 erschwert eine Zeitreihen-Analyse der Verweigererzahlen. Im Gebiet der alten Bundesrepublik haben sich bis Ende 1990 74.569 Wehrpflichtige gegen den militärischen Dienst entschieden. Dieser absolute Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist im wesentlichen mit der geringeren Stärke des gemusterten Jahrgangs zu erklären. Relativ hat die Zahl der Anträge aber weiter zugenommen: während die Jahrgangsstärken 19jähriger Männer von 1989 auf 1990 um 6% geringer wurden, gingen die Anträge nur um 3% zurück.

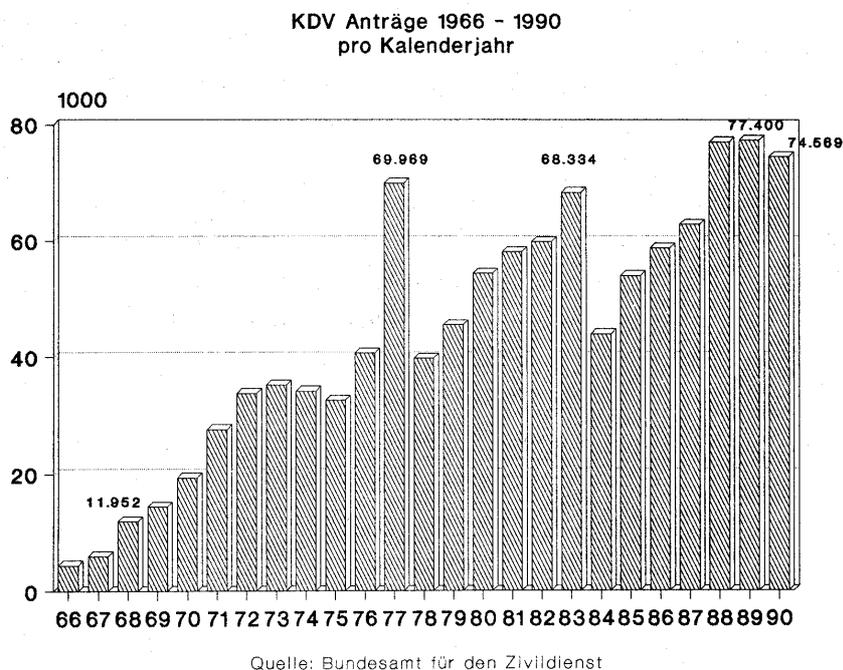


Bild 1

Die Kurve der Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung von Soldaten zeigt seit 1970 einen vergleichsweise stetigen Verlauf. Höhepunkte brachten die Jahre 1971 mit 3.616 und 1981 bzw. 1982 mit 2.702 und 2.692 Fällen. Sieht man von den Jahren 1971 und 1972 ab, in denen die Gesamtzahl der Antragsteller vergleichsweise gering war, ging der relative Anteil der Soldaten am Gesamtaufkommen von 5 % im Jahre 1973 auf 2,1 % im Jahre 1988 zurück. Eine von der politischen und militärischen Führung verblüfft zur Kenntnis genommene Entwicklung setzte in den letzten Monaten des Jahres 1990 ein. Als absehbar wurde, daß der Krieg am Golf nicht mehr zu vermeiden war, verweigerten mehr als doppelt so viele aktive Soldaten den

¹³ Karl Feldmeyer, Jährlich 206.000 Mann bis 1999. FAZ 19.01.1989, S. 5

militärischen Dienst: allein in den drei Monaten September bis November gaben 1000 von ihnen ihren Wehrpaß zurück.¹⁴

Mit der Zahl der Antragsteller keineswegs immer parallel verlief die Zahl der Anerkennungen. Im Jahr 1963 etwa wurden noch 90 % aller Petenten anerkannt, 1968 weniger als zwei Drittel, im Jahr 1970 erstmals weniger als die Hälfte.¹⁵ Bei dieser Relation verblieb die (Gesamt-) Anerkennungsquote (Prüfungsausschuß, Prüfungskammer, Verwaltungsgericht zusammengefaßt) bis etwa 1983. Erst nach der Neuordnung im Jahr 1984 stieg der Prozentsatz wieder deutlich an. Im Jahr 1985 lag er bei rund 80 %, gegen Ende des Jahres 1987 bei 96 %, gegenwärtig liegt er bei 99 %.

Angesichts der Prognose weiterhin hoher Antragszahlen pro Jahr ist nicht auszuschließen, daß die Forderung nach "Glaubwürdigkeit" der Antragsbegründung eines nicht mehr fernen Tages wieder als "Bremse im Anerkennungsprozeß"¹⁶ betätigt wird.

3. Kriegsdienstverweigerung und Wehrbereitschaft

Regierungsstellen und Öffentlichkeit verfolgen die Entwicklung der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer mit großer Aufmerksamkeit. Vermitteln diese Zahlen doch einerseits ein anschauliches Bild von der Bereitschaft, der Pflicht zum Wehrdienst nachzukommen. Zum anderen signalisieren sie den Streitkräften den Umfang des Personaldefizits, das aus anderen Quellen (z.B. Substitution von Personal durch Technik) zu decken ist und schließlich kündigen sie der Zivildienstorganisation an, wieviel Arbeitsplätze sie in Zukunft bereithalten muß bzw. besetzen kann.

Um eine sinnvolle Aussage zum Wehrwillen wehrpflichtiger junger Männer machen zu können, müßte man die Zahl der eingegangenen KDV-Anträge als Prozentanteil der jeweiligen gemusterten Geburtsjahrgänge ausdrücken. Eine derartige Rechnung stößt jedoch auf grundsätzliche Schwierigkeiten. Gemusterte Soldaten, Einberufene und Reservisten können noch Jahre nach der Musterung Kriegsdienstverweigerungsanträge stellen. Das gewünschte statistische Bild zeigt sich daher erst nach längerer Zeit. Gegenwärtig darf man davon ausgehen, daß die Statistiken erst nach etwa sieben Jahren einen einigermaßen zutreffenden Eindruck vom Anteil der Kriegsdienstverweigerer pro Geburtsjahrgang vermitteln.

Der militärischen Personalplanung galt eine Verweigererquote von 10% eines gemusterten Jahrganges von jeher als kritische Grenze, jenseits der es Schwierigkeiten bereiten würde, den jeweiligen Friedensumfang der Bundeswehr zu erreichen. Diese kritische Marke wurde allerdings schon vom Geburtsjahrgang 1955 (Musterungsjahr 1974) erreicht und liegt seitdem ständig darüber. Im Geburtsjahrgang 1968 war eine Verweigererquote von 13 %, im Geburtsjahrgang 1969 (Musterung 1987) von 14,8 % zu verzeichnen. Wegen der etwa siebenjährigen Verzögerung bis

¹⁴ Vgl. Werner Neumann, Mehr Verweigerungen bei der Bundeswehr, Frankfurter Rundschau, 3.1.1991

¹⁵ Konrad Hecker, Kriegsdienstverweigerung - Dienen in Zivil. In: Immer diese Jugend. Hrsg. Deutsches Jugendinstitut (München: DJK, 1985), S

¹⁶ Ibid., S. 476

zum Errechnen der tatsächlichen Ist-Quote zeigen diese Werte zudem nur die Untergrenzen an, so daß realistisch mit noch höheren Zahlen zu rechnen sein wird. Man darf davon ausgehen, daß sich zukünftige Verweigerungsquoten pro Jahrgang in den alten Bundesländern deutlich zur 20 %-Marke hin bzw. darüber bewegen.¹⁷

Das Verweigererverhalten der künftig auch in den fünf neuen Bundesländern gemusterten Wehrpflichtigen ist noch kaum bekannt und erschwert eine Prognose. Wahrscheinlich werden dort auf mittlere Sicht vergleichsweise weniger junge Männer von ihrem Verweigerungsrecht Gebrauch machen: sie ziehen wohl ein Jahr bei der Bundeswehr der ansonsten zu erwartenden trostlosen Arbeitslosigkeit als Zivilist vor. Bezogen auf alle sechzehn deutschen Bundesländer wird mithin der Verweigereranteil pro Geburtsjahrgang zunächst tendenziell sinken. Dennoch erscheinen die Prämissen als ungerechtfertigt optimistisch, von denen der Bundesverteidigungsminister bei der Realisierung der ab 1995 geplanten Friedensstärke der Bundeswehr von 370.000 Soldaten ausgeht: man erwartet, daß bis zum Jahre 2000 jährlich nur 11,7% der Wehrpflichtigen verweigern werden.¹⁸

4. Tätigkeiten im Zivildienst unterbezahlte (Sozial-)Arbeit am Rande einer sat-ten Gesellschaft

"Zivildienst" steht in Deutschland für zwei zu unterscheidende Sachverhalte. Zum einen ist damit die alternative zivile Dienstpflicht im Gegensatz zur militärischen Dienstpflicht bezeichnet. Zum anderen ist die ganz konkrete organisatorische Ausformung der zivilen Dienstpflichten gemeint.

Staatlich anerkannte Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende müssen Aufgaben des Gemeinwohls erfüllen -was immer dies auch heißen mag und was von Fall zu Fall konkret entschieden wird. Kürzlich erst ist etwa der Organisation "Greenpeace" nach langer Auseinandersetzung die Anerkennung als Beschäftigungsstelle vom Bundesverwaltungsgericht zugesprochen worden.

Die Beschäftigungsstellen müssen ferner sicherstellen, daß Zivildienstleistende dem militärischen Wehrdienst vergleichbar stark mit Tätigkeiten ausgelastet sind und daß die dort Beschäftigten ausreichend fachlich angeleitet und betreut werden. Insgesamt 15 Zivildienstschulen, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind, bereiten die Zivildienstleistenden in allerdings recht kurzen Lehrgängen auf ihre Aufgabe vor.

Ende 1988 gab es 19.479 anerkannte Zivildienststellen in der Bundesrepublik (1973: 3.978; 1979: 10.529; 1985: 15.129). Sie boten 98.416 Zivildienstplätze an. Ende 1989 waren rund 97.000 (98,6 %) dieser Plätze besetzt.

Bild 2: Trägerorganisationen im Zivildienst

	Zivildienst Stellen	Plätze	Ziv.Dst.Leistende abs. i.v.H.	
1.	Deutsches Rotes Kreuz	1017	10700	10375 (13.1%)

¹⁷ Ekkehard Lippert, " ... gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe ... (München: SOWI, 1989) S. 5

¹⁸ Vgl. BMVg FÜS IV 3, Wehrgerechtigkeit bei 370.000 Soldaten und W 12, Bonn, 8. Januar 1991, S.

2.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	2514	14232	11363	(14.3%)
3.	Diakonisches Werk	4786	16401	13853	(17.6%)
4.	Arbeiterwohlfahrt e.V.	1142	7079	5837	(7.4%)
5.	Arbeiter-Samariter-Bund	261	4371	3444	(4.3%)
6.	Deutsche Krankenhausgesellschaft	604	7086	5857	(7.4%)
7.	Malteser Hilfsdienst e.V.	230	2747	2316	(2.9%)
8.	Deutscher Caritasverband	3675	13739	10809	(13.7%)
9.	Johanniter-Unfall-Hilfe	179	2863	2389	(3.0%)
10.	Deutscher Sportbund/Deutsche Sportjugend	110	194	147	(0.2%)
11.	Deutsches Jugendherbergswerk	418	1294	1263	(1.6%)
12.	s Umwelt- und Naturschutzverbände		1500	1300	(1.6%)
14.	Sonstige	3798	11421	10256	(12.9%)
	Summe	18734	93627	79209	(100 %)

Stand: 15.10.1988. Vgl. Der Zivildienst, 19. Jahrgang, 10/88.

Die Verteilung der Dienststellen und Dienstplätze auf die (meist) freien Träger zeigt Bild 2. Die relativ meisten Zivildienstplätze stellen dabei das Diakonische Werk, der Deutsche Caritasverband, das Deutsche Rote Kreuz und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband.

Die Inhalte der Tätigkeiten von Zivildienstleistenden sind im wesentlichen deckungsgleich mit den Aufgaben der freien Träger der Wohlfahrtsverbände. Der Einsatzschwerpunkt der Zivildienstleistenden lag Ende 1987 bei der Pflegehilfe und bei den Betreuungsdiensten (60,8%). 12,2 % der Verweigerer übten handwerkliche Tätigkeiten aus. Im Krankentransport und Rettungswesen waren 9,6 % tätig und in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung 5,7 % eingesetzt. Versorgungstätigkeiten übten 4,5 % aus. Kraftfahr- und kaufmännische sowie Verwaltungsdienste leisteten weitere 4,1 %. Mit Umweltschutzaufgaben sowie gärtnerischen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten befaßten sich schließlich 3,4 %.

Man charakterisiert die sozialpolitische Funktion der Zivildienstleistenden wohl am treffendsten, wenn man sie - leicht überzeichnet - als Lückenfüller in einer auf materiellen Wohlstand ausgerichteten, privat-kapitalistischen Wettbewerbsgesellschaft versteht. Bevorzugt hat der Zivildienst dort einzuspringen, wo private Daseinsvorsorge und Nothilfe nicht mehr greifen können oder greifen wollen. So etwa, wenn Alte, Kranke und Behinderte nicht mehr von ihren Angehörigen betreut werden können, sondern Einrichtungen der freien und staatlichen Wohlfahrt überantwortet werden. Zivildienstleistende sind dort gefragt, wo selbst das in Westdeutschland dicht geknüpfte soziale Netz versagt, wo am Rande des Wohlstandes stehende Menschen - die im ökonomischen Sinn dann meist auch als unproduktiv gelten - ihr Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben einlösen wollen.

Es hat sich gezeigt, daß die von Zivildienstleistenden übernommenen sozialen Funktionen nur unzureichend erfüllt würden oder gar völlig entfielen, wollte man sie den Gesetzmäßigkeiten des Wettbewerbs auch in einer sozialen Marktwirtschaft ü-

berlassen. Wo der zu erwirtschaftende materielle Profit gering bleibt oder von den betroffenen Randgruppen nicht finanziert werden kann, bleibt der naheliegende, weil vergleichsweise billigere Ausweg, soziale Hilfe im Gewand des Dienstes für das Gemeinwohl staatlich zu erzwingen.

Schon jetzt sind für viele Trägerorganisationen der freien Wohlfahrtspflege die Zivildienstleistenden als Hilfspersonal unentbehrlich. Professionelle Kräfte an Stelle von Zivildienstleistenden wären nicht mehr zu finanzieren. "Schätzungen deuten z.B. daraufhin, daß die Zahl der in den Krankenhäusern tätigen Zivildienstleistenden inzwischen etwa 10 % der gesamten im Gesundheitswesen tätigen Hilfskräfte (Krankenpflegehelfer und Nicht-Examinierete) erreicht hat".¹⁹ Wenn aufgrund der absehbaren Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in der Bundesrepublik demnächst noch mehr alte Menschen Pflege und Fürsorge benötigen werden und der Staat wegen der sich weiter verknappenden Ressourcen im Gesundheits- und Sozialwesen noch weniger leistungsfähig sein wird, dürfte der Zivildienst auch sozialpolitisch einen neuen Stellenwert erhalten. Bereits heute ist erkennbar, daß trotz der Verlängerung des Dienstes der Umfang der Dienstleistungen nicht hinreichen wird, um den Bedarf an sozialer Fürsorge zu befriedigen. In diesem Zusammenhang könnten auch die Stimmen lauter werden, die einen obligatorischen Sozialdienst ebenfalls für junge Frauen fordern.²⁰

Seit 1971 hat sich die Zahl der Zivildienstplätze etwa alle fünf Jahre verdoppelt. 1988 standen mehr als zwölfmal so viele Plätze zur Verfügung wie 1971. Die Frage liegt nahe, wie diese Vermehrung zu erklären ist: Handelt es sich allein um eine Reaktion auf eine durch steigende KDV-Zahlen erhöhte Nachfrage oder sind andere Interessen im Spiel? Spätestens hier gerät das gesetzliche Postulat der sogenannten arbeitsmarktpolitischen Neutralität des Zivildienstes ins Blickfeld. Zivildienststellen wird danach die staatliche Anerkennung versagt, "wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen".²¹ Es soll damit vermieden werden, daß Zivildienstleistende Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz streitig machen, konkreter: daß die Trägerorganisationen des Zivildienstes anstatt eines hauptamtlichen Mitarbeiters lieber einen Zivildienstleistenden einsetzen.²² Diesen Nachweis zu führen fällt dem Bundesamt für den Zivildienst in der Regel schwer. Es genügt meist das Gegenargument, daß für eine ausgeschriebene Stelle keine geeigneten Bewerber gefunden werden konnten, um die staatliche Anerkennung zu erhalten. Hinter der Diskussion um die arbeitsmarktpolitische Neutralität des Zivildienstes verbirgt sich allerdings neben den Arbeitsmarktwirkungen auch die Frage, ob die Trägerorganisationen Zivildienstleistende als billige Arbeitskräfte "ausbeuten".²³

¹⁹ Pusch 1982, S. 141

²⁰ Ekkehard Lippert, "... gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe ..." S. 7

²¹ Richtlinien zur Durchführung des § 4 Zivildienstgesetz.

²² Ein hauptamtlicher Rettungssanitäter kostet z.B. etwa DM 55.000, ein Zivildienstleistender weniger als ein Zehntel. Vgl. Christian Wernicke: Die Helfer -oft hilflos. In: DIE ZEIT Nr. 37, 8.09.1989, S. 3

²³ Wie dies z.B. Mitarbeiter der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer offen kritisieren, vgl. etwa Reinhard Becker und Gerhard A. Hoffmann, Ein Anlaß zum Jubeln? 25 Jahre Zivildienst in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zivildienst und Militärsatzdienst. Hrsg. EAK (Bremen: EAK, 1988), S. 77

zivildienstleistende erhalten ja - wie Wehrdienstleistende ihren Sold vom Staat gezahlt. Die Finanzhaushalte der Trägerorganisationen sind nur mit den Aufwendungen für verauslagte Kosten des zivilen Wohnens, der Bekleidung und Verpflegung belastet - insgesamt deutlich weniger als für eine reguläre Arbeitskraft zu zahlen wäre.²⁴ Insbesondere jene freien Träger, die sich aus "Kostenerstattungen" finanzieren können,²⁵ machen dabei - so der Argwohn - einen guten Schnitt: den Einnahmen aus vollen Kostenerstattungssätzen stünden nur geringfügige Ausgaben gegenüber.²⁶

Bild 3: Finanzquellen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege

1. Eigenmittel

- unbezahlte Leistungen ehrenamtlicher Helfer sowie unterbezahlte Leistungen hauptamtlich Beschäftigter (wie zum Beispiel von Ordensschwestern, Mönchen etc.)
- Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge und Beiträge aus Freundeskreisen Sammlungen ("Adveniat", "Misereor" der katholischen Kirche; "Brot für die Welt" der evangelischen Kirche)
- Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen aus religiösen, sozialen und anderen Beweggründen
- Zuwendungen aus Kirchensteuermitteln beim Diakonischen Werk und beim Deutschen Caritasverband von der evangelischen bzw. der katholischen Kirche
- Einnahmen aus Lotterien ("Ein Platz an der Sonne", "Glücksspirale", "Der große Preis")
- Wohlfahrtsbriefmarken

2. Öffentliche Fördermittel

- Pflichtleistungen des Staates und der Kommunen
(Kostenersatz für den Bau und Betrieb von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wie z.B. Kindergärten, Erwachsenenbildung. Ersatz der Investitionskosten bei Krankenhäusern)
- Freiwillige Leistungen des Staates und der Kommunen
(für konkrete Projekte, an denen ein erhebliches Staatsinteresse besteht - wie zum Beispiel bei Sozialstationen und bei Maßnahmen für psychisch Kranke - sowie für berufliche Rehabilitationseinrichtungen)

3. Kostenerstattungen durch die Hilfeempfänger für erbrachte Leistungen

²⁴ "Die Beschäftigungsstellen haben den Zivildienstleistenden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung bereitzustellen. Um vermehrt Dienstplätze zur Verfügung stellen zu können, werden aber auch diese Kosten zum Teil voll vom Bundesamt für den Zivildienst übernommen", so daß letztlich nur noch Verwaltungskosten übrigbleiben. Cornelius Kraus, Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Zivildienstes (Darmstadt: TU, 1988), S. 8

²⁵ Vgl. Bild 2 und 3

²⁶ Vgl. R. Killich, Sozialer Friedensdienst - Selbstverständnis, Forderungen, Umsetzungsmodelle. In: EAK S. 140. Zu den Finanzquellen der freien Träger vgl. H. Flierl, Freie und öffentliche Wohlfahrtspflege. Aufbau, Finanzierung, Geschichte. München 1982, S. 81 ff. Vgl. auch Franz Spiegelhalter, Das Geld der Freien Wohlfahrtspflege, in: Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege - Aufgaben, Finanzierung, Bonn 1986, S. 17 ff. Ferner: Die Freie Wohlfahrtspflege, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Bonn 1983, S. 40 ff., siehe auch Bild 3 auf den nächsten Seite.

- orientiert an den Pflegesätzen in der Sozial- und Jugendhilfe entsprechend dem Jugendwohlfahrtsgesetz
- orientiert an den Krankenhauspflegesätzen entsprechend dem "Krankenhausfinanzierungsgesetz"
- orientiert an den Gebühren der Krankenkassen für ambulante Leistungen entsprechend der Reichsversicherungsordnung
- Kostenersatz für Maßnahmen beruflicher Rehabilitation

Eindeutige und unwidersprochene Fakten, die diese Fragen abschließend beantworten könnten, sind derzeit nicht vorhanden: Pro- und Contra-Argumente stehen sich – jedenfalls soweit sie öffentlich geäußert werden -unvermittelt gegenüber. Tatsächlich sind im Rahmen des Zivildienstes vor allem seit 1984 soziale Hilfsdienste geschaffen worden, die es vorher nicht gegeben hat, weil sie zu teuer gewesen wären (mobile Dienste wie z.B. "Essen auf Rädern" und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung). Tatsache ist ferner, daß eine große Anzahl der Zivildienstleistenden in Organisationen tätig ist, die das Refinanzierungsinstrument "Kostenerstattung" nicht einsetzen und diese Geldquelle daher nicht nutzen können. Auf der anderen Seite bestätigen sowohl kritische Kenner der freien Wohlfahrtspflege als auch Funktionäre kirchlicher KDV-Betreuungseinrichtungen und der staatlichen Zivildienst-Organisationen hinter vorgehaltener Hand im Grundsatz die Ergebnisse zweier neuerer empirischer Untersuchungen.

Beide Studien kommen unabhängig voneinander zu dem nahezu übereinstimmenden Ergebnis, daß im Jahre 1987 jeder Zivildienstleistende einen "Netto-Gewinn" von 33.000 DM erwirtschaftet hat (bewertet nach den im öffentlichen Dienst geltenden BAT-Tarifen). Den Geldwert der Tätigkeiten der Zivildienstleistenden berechneten beide Studien für 1987 insgesamt auf etwa 2,3 Mrd. DM.

Allerdings fließt der Gewinn nicht zu den Zivildienstleistenden selber, um dort zu Einkommen zu werden, sondern "75% ... kommt... den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen zugute."²⁷

5. Einstellungen und Meinungen zur Kriegsdienstverweigerung und zum Zivildienst

Auf einem gedachten Pro- und Kontra-Kontinuum besetzen Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung - wen wundert es - die jeweiligen Extrempositionen: je kritischer und kontroverser man sich in den letzten Jahren mit militärischer Verteidigung auseinandersetzt, desto positiver hat sich das Image des Kriegsdienstverweigerers entwickelt. Allerdings scheint es einige intervenierende Variable zu geben, die einen direkten ursächlichen Zusammenhang verwischen. Mit der Liberalisierung der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist ja die Zahl der Zivildienstleistenden stark angestiegen. Das hat zur Folge gehabt, daß Inhalte und Bedingungen der im Zivildienst anfallenden Arbeit besser als vorher bekannt wurden. Die soziale und sozialpolitische Bedeutung der von den Verweigerern geleisteten Dienste scheint allmäh-

²⁷ Jürgen Blandow, Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Entfristung des KDVNG am 08.12.1988, S. 5 (Ausschußdrucksache 11/69). Jürgen Blandow, Zivildienstleistende als Personalgruppe des Wohlfahrtswesens. Ergebnisse einer regionalen Arbeitsmarktstudie. In: EAK, S. 55 f.; Kraus, a.a.O.

lich ins öffentliche Bewußtsein gedrungen zu sein und findet eine entsprechend angemessene öffentliche Anerkennung.

Wehrdienstverweigerung galt in Deutschland lange als abweichendes Verhalten. Besonders bei den (kriegserfahrenen) über 50-jährigen hatten Verweigerer ein geringes soziales Ansehen und standen im Ruf des "Drückebergers". Im Jahr 1985 signalisierten repräsentative Bevölkerungsumfragen zum ersten Mal eine gegenläufige Tendenz: die positive Bewertung der Wehrdienstverweigerer liegt seitdem ständig über den negativen Urteilen (1985: positiv 39 %, negativ 33 %. 1988: positiv 43 %, negativ 27 %). Auch die über 50-jährigen bilden dabei keine Ausnahmen mehr.

Bei den jungen Männern (Alter 16 bis 24) hatte der Wehrdienstverweigerer schon immer ein vergleichsweise gutes Image (1983 pro: 54%; 1984: 42%; dann stetig steigend bis 1988: 57%).²⁸ 1988 mußte das Bundesverteidigungsministerium verblüfft zur Kenntnis nehmen, daß "das Ansehen eines Kriegsdienstverweigerers ... das eines jungen Mannes (übertrifft), der sich freiwillig für den Dienst in den Streitkräften entscheidet".²⁹ Besonders Abiturienten würden dem Zivildienst einen höheren moralischen Wert zusprechen. Ein Informationsdienst kommentierte diese Entwicklung: "Wenn dieser Trend anhält, ist abzusehen, daß der Wehrpflichtige, der zur Bundeswehr geht, die Ausnahme bildet: eine Umkehrung der Gesetzeslage, die den Verweigerer zur Ausnahme erklärt."³⁰

Der Fairneß und Vollständigkeit halber ist allerdings anzumerken, daß auch der freiwillige Dienst in der Bundeswehr erkennbar positiv bewertet wird. Seit 1980 finden freiwillige Soldaten bei etwa 65 % der Bevölkerung Zustimmung für ihre Entscheidung. Im Jahr 1989 sank dieser Wert allerdings auf 57 %.³¹ Daß sowohl Freiwillige als auch Kriegsdienstverweigerer sich wohl in nächster Zeit in Richtung auf ein vergleichbar hohes Zustimmungsniveau zubewegen, scheint eher ein zunehmendes Verständnis in der Bevölkerung dafür anzudeuten, daß beide Gruppen sich auf ein in der Verfassung verbrieftes Grundrecht berufen können.

Der Drückebergervorwurf an die Kriegsdienstverweigerer hat jedenfalls an öffentlicher Resonanz verloren. Während seit Jahren etwa jeder vierte Bundesbürger vermutet, Kriegsdienstverweigerer hätten die politische Absicht, "das System zu verändern", räumt ihnen eine zunehmende Mehrheit auch religiöse und humanitäre Motive ein (1980: 55 %; 1988: 80 % 1989: 78 %).³²

Der gesellschaftspolitische Stellenwert solcher und ähnlicher demoskopischen Daten ist höchst umstritten. Anders als zur Zeit des Postkartenverfahrens, als durch die Kriegsdienstverweigerung eine Erosion der Wehrbereitschaft befürchtet worden war, bedient man sich in der Auseinandersetzung jetzt vornehmlich politisch-moralischer Argumente. Dies dürfte wesentlich auch auf die differenzierten Argumentationen der

²⁸ Wolfgang Vogt und Elmar Wiesendahl, Legitimations- und Akzeptanzprobleme der Bundeswehr - Materialien (Hamburg: FüAkBw, 1989) S. 146; Heinz-Ulrich Kohr und Hans Georg Räder, Image der Bundeswehr (München: SOWI, 1989) S. 20.

²⁹ Agnes Hürland-Büning, Der Zeitgeist bläst der Bundeswehr jetzt ins Gesicht. In: Europäische Wehrkunde 7, 1989, S. 401

³⁰ IAP-Dienst, H. 1, 1988, S. 11

³¹ . Wolfgang Vogt und Elmar Wiesendahl, Legitimations- und Akzeptanzprobleme, S. 146

³² Akademie der Bundeswehr für Psychologische Verteidigung, Auswertung des Meinungsbildes 1989 zur wehrpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland (Waldbröl: PsVAk, 1989) S. 57 f.

Friedensbewegung zurückzuführen sein. Besondere Kritik seitens der offiziellen Sicherheitspolitik richtet sich dabei an die beiden Kirchen, wenn sie etwa (wie besonders die evangelische) von einem "Friedensdienst mit und ohne Waffen" sprechen bzw. feststellen, daß "weder Soldaten noch Kriegsdienstverweigerer bessere Menschen" seien³³ und damit Wehrdienst und Zivildienst meinen oder (wie vor allem die katholische Pax-Christi-Organisation) die Verweigerung als das einzig richtige Verhalten von Christen angesichts des modernen Kriegsbildes anempfehlen (Feuersteiner Erklärung) . Solchen Positionen wird entgegengehalten, sie seien moralischer Relativismus; die Ableistung des Wehrdienstes sei dagegen die im Sinne des Gemeinwohls einzig ethisch adäquate Verhaltensweise.

Das Bundesamt für den Zivildienst als Vertreter der Bundesregierung gibt der konkreten Ausgestaltung des Zivildienstes seit 1984 gute Noten. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte besondere Qualität der Zivildienstplätze - gemeint ist damit die Auflage, Zivildienst zu einer "lästigen" Alternative zu machen - sei realisiert. Dies offensichtlich ohne nachhaltige Auswirkungen auf die Dienstbereitschaft der Zivildienstleistenden, denn die Überwiegende Zahl von ihnen sei engagiert, pflichtbewußt und fleißig, die Situation des Zivildienstes vor Ort sei gekennzeichnet "durch erfreuliche Akzeptanz bei Dienststellen und Bürgern sowie durch hohe Motivation der Zivildienstleistenden".³⁴ Weniger die Vertreter der Wohlfahrtsverbände als vielmehr der Kirchen und der Zivildienstleistenden-Betreuungsorganisationen erheben hier jedoch Widerspruch. Zwar würden Zivildienstleistende, gerade weil sie sich bewußt für einen Ersatzdienst im sozialen Bereich entschieden hätten, ihre Arbeit mit hohem sozialem Engagement aufnehmen, den Zivildienst am Ende aber ernüchert und resigniert verlassen. Früher habe das unwürdige Verfahren der Gewissenserforschung die Kriegsdienstverweigerer zur Staatsverdrossenheit gebracht. Heute führe die automatische Verlängerung des Zivildienstes gegenüber dem Militärdienst um ein Drittel und die den Zivildienstleistenden auferlegte besondere Belastung zum gleichen Ergebnis.³⁵

Die bewußt vorgenommene höhere Belastung der Zivildienstleistenden wird dabei nicht so sehr wegen starker körperlicher oder zeitlicher Beanspruchung kritisiert, sondern als eher psychische Überforderung verstanden. Der Zivildienstleistende könne seine Zeit auch bei extrem langen Arbeitszeiten wenigstens planen, während dies bei Soldaten selten sei.³⁶ Insgesamt käme der Zivildienstleistende auch auf eine "normale" 40-Stunden-Wochen, die in den Verbänden der Streitkräfte nur schwerlich einzuhalten sei. Als Gegenargument findet man aber auch die Vermutung, in der Bundeswehr gäbe es genügend "Druckposten", in denen zwar formal Dienst geleistet aber nicht gearbeitet werde.³⁷

Das Argument der psychischen Ausbeutung der Zivildienstleistenden bezieht sich auf die Tatsache, daß etwa 75% der Zivildienstleistenden in sogenannten belasten-

³³ Vgl. Herbert Glossner, Deutlich an der Realität vorbei. EKD zu Wehrdienst und Verweigerung. In: DAS 29/89, 21.07.89 S. 4

³⁴ Wortprotokoll der 40. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit des Deutschen Bundestages, Drucksache 11/1942 (Bonn: Deutscher Bundestag, 1988), S. 12

³⁵ Ibid. S. 33

³⁶ Ibid S. 82

³⁷ Ulrich Finck, Zivildienst praktizierte Parteinahme für die Menschenrechte. In: Zivildienst - Friedensdienst im Inneren. Ed. K. Pokatzky (Reinbek: Rowohlt, 1983) S. 142

den Diensten eingesetzt sind (Pflegedienste; Rettungsdienste; Betreuung von Alten, Behinderten und schwerstbehinderten Menschen). Die jungen Männer kämen dabei an die Grenzen ihrer physischen, psychischen und sozialen Belastbarkeit. Für diese Tätigkeiten reichten menschliches Engagement allein nicht aus, es bedürfe einer ausreichenden Vorbereitung, die es zwar gibt, aber zu kurz sei. Zudem sei eine fle-gefachliche Ausbildung erforderlich, die der Zivildienstleistende nicht habe. Da er trotzdem ausgebildetes Fachpersonal ersetzen muß - weil dieses entweder nicht vorhanden ist oder weil es zu "teuer" käme - betreibe der Zivildienstleistende letzte-nendes sogenannte "gefährliche Pflege": die zu Pflegenden können Schaden neh-men durch die Pflege.³⁸

Zivildienst ist nicht mehr nur "Essen auf Rädern und schnell einmal Schneeschaukeln und Einkaufen ... ich sehe das, ich habe einen Sohn, der in der Pflegestation eines Altenheimes, eines als sehr gut geltenden Altersheimes seinen Dienst tut. Ich habe ihn ... gefragt, wieviele Menschen er in seinen bisher eineinhalb Jahren eigentlich hat sterben sehen. Er hat mir gesagt, er könne das nicht mehr zählen, aber es sei im Schnitt mehr als einer im Monat, und wenn Sie sich überlegen, was das für einen Abiturienten, frisch von der Schulbank weg, bedeutet, wenn er sozusagen Tag für Tag Menschen wäscht, füttert, bettet, versorgt, aufrichtet, wenn sie hingefallen sind und bluten, jemand alarmiert, wenn ein Schlaganfall ist, und dann am Ende die, mit denen er gerade irgendwie Kontakt aufgebaut hat, sterben sieht, dann frage ich mich, was da noch diese Schilderung von "Bundeswehrdienst ist belastender", ei-gentlich bedeuten kann, wo da die Begründungen bleiben für die Drit-tel-Verlängerung".³⁹

Insgesamt, so die übereinstimmende Kritik, berge die Ausgestaltung zu einer lästigen Alternative die Gefahr, daß "der Zivildienst in sich eine abschreckende Wirkung entfaltet und damit dazu führt, daß das im Grundgesetz garantierte Recht der Kriegsdienstverweigerung auf schleichendem Weg eingeschränkt wird".⁴⁰

Im Grunde scheinen alle beteiligten Organisationen der Meinung zu sein, daß das soziale Engagement der Zivildienstleistenden auch ökonomisch ausgebeutet wird. Die Nutznießer stimmen zwar nicht öffentlich zu, widersprechen aber auch nicht. Das Bundesamt für den Zivildienst gibt lediglich zu bedenken, daß für Zivildienst-leistende einige Leistungen erst geschaffen bzw. ausgebaut wurden (vor allem mo-bile soziale Hilfsdienste und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung) . Beson-ders für diese Dienste, aber durchgängig für alle Zivildienstplätze könne gesagt wer-den, daß für diese Tätigkeiten eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt effektiv nicht vorhanden ist oder eine bestehende Nachfrage aus Kostengründen nicht befriedigt werden kann".⁴¹ Die pointierte Kritik von Vertretern der Evangelischen Kirche faßt die Vorwürfe wohl am besten zusammen, wenn sie sagt: "Zivildienstleistende sind preiswerte und billige Arbeitskräfte für den sozialen Bereich. Alles, was nicht von professionellen Kräften abzudecken ist, wofür sie zu teuer erscheinen, kann von ... Zivildienstleistenden ... erledigt werden. Sie sind beliebig einsetzbar, nach Bedarf und Eignung, ohne hemmende Schranken des Arbeitsrechts und müssen auf Befehl funktionieren. Wo bestimmte Tätigkeiten unattraktiv werden, keine Arbeitskräfte da-

³⁸ Wortprotokoll S.7

³⁹ Ibid. S. 59

⁴⁰ Ibid. S.

⁴¹ Ibid. S. 13

für zu finden sind, und Lücken entstehen, dort sind Zivildienstleistende sehr schnell einsetzbar. Zwar kommt es auch heute noch vor, daß Zivildienstleistenden eine sinnvolle Tätigkeit geboten wird, doch oft ist der Einsatz von Zivildienstleistenden zum Gewohnheitsrecht geworden"⁴²

6. Soziodemographie der Kriegsdienstverweigerer

Besonders zur Zeit der "Gewissensüberprüfung" (bis 1984), wurde das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung gelegentlich als "Abiturientengrundrecht" bezeichnet.⁴³ Entsprechende Daten trugen zur Stichhaltigkeit eines solchen Vorwurfs bei. Beispielsweise "betrug der Anteil der Höheren Schüler/Studenten (bezogen auf die Musterungsjahrgänge 1948 1953) im Antragsjahr 1972 50 %, obwohl der Anteil dieses Personenkreises an einem Musterungsjahrgang nur 15 – 20 % ausmacht".⁴⁴ Zudem darf man vermuten, daß nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens der relative Anteil der Abiturienten tatsächlich noch höher war, denn, "was Anerkannte ... von Antragstellern einzig unterscheidet, ist ihre erheblich höhere Schulbildung, ihre höhere Intelligenz, ihre bessere Eloquenz".⁴⁵

Das seinerzeitige Anerkennungsverfahren schreckte, anders betrachtet, viele Jugendliche mit niedrigerer formaler Bildung und damit vergleichsweise schlechterer Artikulationsfähigkeit von vorneherein ab. Der Überrepräsentation von Abiturienten entsprach eine Unterrepräsentation von Haupt- und Realschülern. Welcher negative Aufforderungscharakter allein von der Strenge des Prüfungsverfahrens ausging, und wie wenig bildungsabhängig das "Gewissen" eigentlich ist, zeigte sich, als kurze Zeit die Verweigerung per Postkarte erlaubt war. Hatten vor dem 01.08.1977 durchschnittlich 22 % der Antragsteller Hauptschulabschluß, waren es in dem Vierteljahr vom 01.08 bis 16.12.1977 33 %, hernach im Jahre 1978 dann wieder 16 %. Der Anteil der Abiturienten ging im selben Zeitraum von 56 % auf 38 % Prozent zurück. 1978 kletterte der Wert wieder auf 56 %.

Die Neuordnung des Verweigerungsverfahrens erbrachte eine weitere Verschiebung. Der relative Anteil der Abiturienten reduzierte sich auf rund 39 %, der der Hauptschüler verblieb unter der 20-Prozent-Marke (19,1 %), der der Realschüler jedoch stieg (1985: 26 %) auf rd. 37 % an. Der 1981 publizierte Befund, nach dem es eher "Hauptschüler bzw. Absolventen dieser Schulform" sind, "für die Verweigerern als Station ihres Lebensentwurfs nicht in Frage kommt", gilt mithin offenbar nach wie vor.⁴⁶

Angesichts solcher Daten liegen zwei Deutungen besonders nahe. Die formal relativ Bessergebildeten neigen erstens eher dazu, den heranstehenden Wehrdienst nicht als unabänderliches Schicksal zu begreifen, sondern sie betrachten ihn subjektiv als eine von zwei Alternativen und sind bereit, sich entsprechend zu entscheiden. Umgekehrt findet die "scherzhafte Etikettierung" der Bundeswehr als "Arbeiter- und

⁴² R. Becker und G.A. Hoffmann, S. 77.

⁴³ Albert Krölls, Kriegsdienstverweigerung. Das unbequeme Grundrecht (Frankfurt/M., 1980) S. 51

⁴⁴ Ibid. S. 50

⁴⁵ Klaus Puzicha und Adelheid Meissner, " ... unter die Soldaten?" (Opladen: Leske u. Budrich, 1981) S. 39

⁴⁶ Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.), Jugend 81. Lebensentwürfe, Alltagskulturen, Zukunftsbilder (Hamburg: Shell, 1981), S. 189

Bauernarmee"⁴⁷ damit nach wie vor eine tendenzielle Berechtigung. Und zweitens belegt besonders der in jüngster Zeit erfolgte Anstieg der Zahl der Mittelschüler, die gemeinhin als besonders aufstiegsorientiert und entsprechend anpassungsbereit an gesellschaftliche Normen gelten, die schon in den demoskopischen Einschätzungen zum Ausdruck gekommene zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz der Kriegsdienstverweigerung, oder wenn man so will, die zunehmende Delegitimierung des Wehrdienstes.

7. Persönlichkeit der Verweigerer und Verweigerungsgründe

Die Frage, ob es nach psychologischen Kriterien so etwas wie eine "typische" Verweigererpersönlichkeit gibt, wurde meist im Kontext zu Überlegungen diskutiert, das "Gewissen" zu operationalisieren. Zudem wurde sie immer dann aufgeworfen, wenn Veränderungen im Antrags- bzw. Zulassungsverfahren zu einem Ansteigen oder Rückgang bei der Zahl der Antragsteller geführt hatten. Systematische Studien erbrachten zwar eine Art Modalpersönlichkeit des Verweigerers. In ihnen wurde aber meist implizit und relativierend darauf hingewiesen, daß nicht nur die hinter der Antragstellung sich verbergende Überzeugung, sondern auch deren Intensität die Resultate beeinflußt.

Nach einer Studie aus dem Jahre 1981 etwa ist der "typische Wehrdienstverweigerer" introvertiert, wenig dominant, er zeigt eine gering ausgeprägte "unpolitische Haltung". Er lehnt militärische Ordnungsprinzipien ab und zeigt wenig Leistungsmotivation, ist mit Schule bzw. Beruf unzufrieden und hat einen höheren Alkohol- und Modedrogenkonsum.⁴⁸

In etwa bestätigt sich diese Durchschnittspersönlichkeit in einer anderen Studie aus dem Jahr 1986. Hier fielen die Kriegsdienstverweigerer im Vergleich zu Soldaten "durch eine deutliche Ablehnung der Ordnungsgewalt des Staates, durch eine deutliche Bereitschaft zu unkonventionellen politischen Protestformen (teilweise unter Inkaufnahme von Gewalttätigkeit), durch ein hohes Maß an politischer Entfremdung, sowie eine klare Ablehnung der deutschen Verteidigungspolitik und eine Bejahung des Austragens von Konflikten in der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung" auf.⁴⁹

In diesem Zusammenhang macht die SHELL-Jugendstudie' 81 auf eine Parallele von persönlicher und gesellschaftlicher Perspektive aufmerksam: "Brucherfahrungen in Schule und Ausbildung, Distanz zu den Eltern bzw. geringe Unterstützung durch diese, allgemeines Mißtrauen gegenüber ihren Ansprüchen und denen aller Erwachsenen, einem sagen zu können, wo es lang geht - das verbindet sich mit einem Mißtrauen in den ruhigen, sicheren Gang der ganzen Gesellschaft in die Zukunft. Wie man sich der Wehrpflicht gegenüber entscheidet, das ist also für die Biographie des Jungen von entscheidender Bedeutung. Individuelle Bedingungen und Absich-

⁴⁷ Klaus Puzicha und A. Meissner, " ... unter die Soldaten?", S. 48

⁴⁸ Ibid. S. 86 f.

⁴⁹ Leo Montada und Angela Schneider, Versuch einer Charakterisierung von Kriegsdienstverweigerern im Vergleich zu Soldaten, (Bonn: BMVg, 1986); Helgard Roeder, Kriegsdienstverweigerer und Freiwillige im Vergleich. (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1977), S. 78 - 108

ten gehen hier sehr deutlich mit gesellschaftlichen Orientierungen und Handlungsrichtungen zusammen"⁵⁰

Bemühungen, diese Befunde individualpsychologisch zu erklären, ergaben einen "leichten Zusammenhang zwischen der Bewältigung autoritärer Familienerziehung als einer Erlebnisform gesellschaftlicher Autorität, also der Ersetzung eines vorgegebenen Normsystems durch ein selbstbestimmtes" und der Neigung zur Verweigerung. Entsprechend seien bei Verweigerern "Ritualismus" und "Weltflucht" stärker, "Konformität" schwächer ausgeprägt.⁵¹

Nach einer Zusammenfassung des vorliegenden empirischen Wissens treffen Kriegsdienstverweigerer also "eine überdurchschnittlich reflektierte Entscheidung" und beziehen "die Voraussetzung dafür, nämlich die Disposition zu einer stark theoretisch geformten Lebensplanung aus einer vorangegangenen Sozialisation mit dem Resultat eines überdurchschnittlich hohen formalen Bildungsniveaus".⁵²

Weniger eindeutig, weil deutlich vom Referenzsystem des Beurteilers abhängig, ist die Beurteilung der Gründe für die Entscheidung, den Dienst in der Bundeswehr zu verweigern. So erbrachte beispielsweise eine Analyse der Verweigerungen 58 % ethische, 18 % religiöse, 13 % "persönliche" und 10 % politische Begründungen.⁵³ Eine Dominanz moralischer Gesichtspunkte, unterschieden in "ethisch-moralische" und "humanitär-rationale", bestätigte sich in einer weiteren Enquête bei anerkannten Verweigerern. Klassisch-religiöse Argumentationsmuster wurden seltener bevorzugt. Ein mittlerer Stellenwert dagegen (mit, historisch gesehen, anwachsender Tendenz) kommt politischen Beweggründen zu. Bei aller Mehrschichtigkeit der Argumentation würden nur "wenige Kriegsdienstverweigerer überhaupt keine ethisch-moralische oder humanitär-rationale Motivation besitzen".⁵⁴ Anders und zusammengefaßt formuliert, ist die Entscheidung der Kriegsdienstverweigerer "das kombinierte Produkt ihrer krisenbedingten Systementfremdung und der Struktur ihres moralischen Bewußtseins".⁵⁵

In etwa bestätigen sich solche Resultate, zieht man zur Operationalisierung der Haltungen, die zur Entscheidung der Verweigerung geführt haben, Kohlbergs Entwicklungslogik des moralischen Urteils heran.⁵⁶ Demnach argumentieren (anerkannte) Kriegsdienstverweigerer zur Hälfte (47,5 %) orientiert an sozialen Abmachungen auf postkonventionellem moralischem Niveau (Stufe V), zu etwa einem Viertel (27 %) angelehnt an konkreter Mitmenschlichkeit (Stufe III) und nur zu rund 10% ausgerichtet an Recht und Ordnung (Stufe IV). Weil sich hinter diesen Zahlen

⁵⁰ Shell, Jugend 81, S. 191

⁵¹ Ernst-Josef Nagel und Heinz W. Starkulla, Einstellungen von Wehrdienstverweigerern und Soldaten (München: Grünwald, 1977)

⁵² Konrad Hecker und Horst Schusser. Bundeswehr und Zivildienst. Aspekte der Ausbildung und Sozialisation. (München: DJI, 1980), S. 197

⁵³ Ernst-Josef Nagel und Heinz W. Starkulla, Einstellungen von Wehrdienstverweigerern und Soldaten, S. 29

⁵⁴ A. Krölls, Kriegsdienstverweigerung. Das unbequeme Grundrecht, S. 89

⁵⁵ Döbert Rainer und Gertrud Nunner-Winkler, Adoleszenzkrise und Identitätsbildung (Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1975), S. 179

⁵⁶ Ekkehard Lippert, Die Ableistung des Wehrdienstes als moralische Entscheidung. In: Politische Psychologie Ed. Hans-Dieter Klingemann und Max Kaase (Opladen: Westdeutscher Verlag, 1981) S. 93 - 100.

auch rund 16 % mit einem instrumentell-egoistischen Urteilsniveau verbergen, ist der Schluß naheliegend, daß offensichtlich auch Verweigerungen mit aufgesetzten höherstufigen moralischen Argumentationen vorkommen.

Vergleicht man diese Verteilung der Stufen der Moralentwicklung mit der einer Population wehrpflichtiger Soldaten, so fällt auf, daß dort fast zwei Drittel (62,5 %) konventionell, d.h. nach Recht und Ordnung bzw. sozialer Norm urteilen.⁵⁷ Mit der gebotenen Vorsicht läßt sich daraus schließen, daß sich offensichtlich die Perzeptionen von Bundeswehr und Zivildienst in der Gesellschaft deutlich voneinander unterscheiden. Inhaltlich könnte dies zunächst bedeuten, daß noch vor jeder Spekulation über eine moralische Sozialisation während des Militär- und Zivildienstes Vermutungen über die der Musterung vorgeschalteten Entscheidungen pro und contra Militär und deren Bedingungsfaktoren zu untersuchen sind.

Die gesellschaftspolitischen Auswirkungen der mit der individuellen Entscheidung "Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung" verbundenen psychologischen Verpflichtungen äußern sich vordergründig in unterschiedlichen Einstellungen gegenüber Sicherheitspolitik und Militärstrategie, gegenüber Krieg und Frieden.⁵⁸ Letzlich geht damit jedoch ein jeweils anderes Verständnis gesellschaftlicher Werte einher. Diese längerfristigen Wirkungen unterschiedlicher Überzeugungsverhaltens-Sequenzen sind bislang nicht untersucht. Einen Hinweis auf die Folgen gibt ein Vergleich der Argumente von Verweigerern und Wehrpflichtigen. Offensichtlich nimmt ein beträchtlicher Teil derjenigen, die in den Kategorien des Sozialvertrages denken können, die Bundeswehr nicht mehr als dem Willen und dem Wohle der Mehrheit dienlich wahr. In diesem Zusammenhang haben Bundeswehroffiziere bereits von einer Schwächung des "Selbstbehauptungswillens" des deutschen Volkes gesprochen.⁵⁹

Der Krieg am Golf und die mit ihm nicht nur in der Bundeswehr einhergehende Unruhe hat diese Diskussion wieder aufflammen lassen. Im Januar 1991 hatten mehr aktive Soldaten, Reservisten und Wehrpflichtige als jemals zuvor in einem Kalendermonat dem militärischen Dienst eine Absage erteilt: 22.197 verweigerten,⁶⁰ unter ihnen auch einige, die zum NATO-Eingreifverband gehörten, der in die Türkei verlegt wurde. Wie, so ist die ratlose Frage zu vernehmen, soll sich die politische Führung des Staates der Bundeswehr als eines Instrumentes der Politik bedienen können, wenn ihre Soldaten im Ernstfall die Waffe niederlegen? Obwohl - vor allem junge - Bundeswehrgenerale ihren je eigenen Schluß daraus ziehen, nämlich die Erziehung und Ausbildung der Soldaten völlig umzustellen,⁶¹ scheint die Ursache der wahrgenommenen "Unzuverlässigkeit der Bundeswehr" doch eher darin zu liegen, wie politische und militärische Führung - auch in der Öffentlichkeit - mit der Bundeswehr und mit der Kriegsdienstverweigerung bislang umgegangen sind.

⁵⁷ Ibid. S. 93 f.

⁵⁸ Karl Hausser, Identitätsentwicklung (New York: Harper a. Row, 1983), S. 278 -281

⁵⁹ Werner von Scheven, Das Gewissen degeneriert, in: Sicherung des Friedens. Überparteilicher Arbeitskreis von Christen zur Förderung von Frieden und Freiheit. Briefdienst N. 7/8, Juli/August 1989, S. 7

⁶⁰ 11.947 Ungediente, 9.256 Reservisten und 994 aktive Soldaten, vgl. Die Bundeswehr, März 1991, S. 26. Im Januar 1990 kam es in den gleichen Personengruppen "nur" zu 8.374 Verweigerungen.

⁶¹ Rüdiger Moniac, Ein Nachspiel zu Stoltenbergs Türkei-Reise, Die Welt vom 23.2.1991

Einerseits fordert nämlich die Innere Führung von jedem Soldaten den "mitdenkenden Gehorsam", was allerdings vornehmlich als Konsens im Sinne des Vorgesetzten verstanden wurde. Daß sich Soldaten, eingeübt in diese Verhaltensweise, auch gegen den Willen des Dienstherrn wenden könnten, war bislang in größerem Umfang noch nicht akut, weil während des Golfkrieges die Bundeswehr zum ersten Mal in ihrer Geschichte damit rechnen mußte, in einen offenen militärischen Konflikt einbezogen zu werden.

Zum anderen hat die Entwicklung der Verweigerungszahlen in den Monaten vor, während und nach dem Golfkrieg im Grunde nur deutlich gemacht, welche tönernen Füße der Kriegsdienstverweigerung de lege und offiziell zugewiesen sind. Während nämlich Kriegsdienstverweigerung immer noch als Folge einer Gewissensentscheidung gilt, hat das seit 1984 praktizierte Verfahren der Anerkennung dazu geführt, daß jeder junge Mann zwischen den Alternativen "Wehrdienst" und "Zivildienst" de facto frei wählen kann. Obwohl das Grundgesetz eine politische Ablehnung bestimmter Feindbilder, Kriegsarten und Waffen formal nicht als Gewissensentscheidung gegen den Militärdienst wertet,⁶² läßt das Anerkennungsverfahren tatsächlich solche Beweggründe zu, kann sie zumindest kaum identifizieren und schon gar nicht ausschließen. Was nun als "Schwächung des Selbstbehauptungswillens" beklagt wird, ist im Grunde folgerichtige Konsequenz einer jahrelangen öffentlich geduldeten Lebenslüge. Sie erscheint auch heute noch deshalb politisch als opportun, weil hohe Verweigerungszahlen letztlich erforderlich sind, um die Plätze im Zivildienst zu füllen und das ohnehin fragile System sozialer Vorsorge in Deutschland nicht völlig zusammenbrechen zu lassen.

8. Totalverweigerung

Totalverweigerer lehnen sowohl den Militär- als auch den Zivildienst ab. Für sie sind Wehrdienst und Zivildienst "Teilsysteme eines militärisch-politisch-rüstungswirtschaftlichen Komplexes".⁶³ Gemeinhin werden fünf Formen der Totalverweigerung unterschieden: Die Erfassungsverweigerung bezieht sich auf die Wehrrfassung, der Wehrpflichtigen mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres unterliegen. Die Musterungsverweigerung ist ein Boykott der Tauglichkeitüberprüfung der Wehrpflichtigen. Die Ablehnung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer, die Zivildienstverweigerung und die Ablehnung aller Wehr- bzw. Zivildienstüberwachungsmaßnahmen sind weitere Formen der Totalverweigerung.

Bei der Totalverweigerung sind neben religiösen (Tötungsverbot), ethisch-moralischen (das menschliche Leben ist das höchste Gut) und politischen Gründen (Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen, soweit sie Militär erfordern), oft antimilitaristische und anarchistische Argumente (der Staat hat nicht das Recht, über Menschen zu bestimmen) von Belang.⁶⁴ zugrunde liegt nahezu allen diesen Beurteilungen die Bewertung des Zivildienstes als waffenlosem Wehr- und Kriegsdienst bzw. (analog zu § 3 WPfIG) als einer Erfüllung der Wehrpflicht. Wichtiger Bezugspunkt für entsprechende Argumentationen ist das im Grundgesetz (Art. 20) festgeschriebene "Recht auf Widerstand".

⁶² Vgl. weiter oben bei Fußnote 4

⁶³ Dietrich Bäuerle, Totalverweigerung als Widerstand, (Frankfurt/M.: Fischer, 1989) S. 13

⁶⁴ Ibid. S. 18 f.

Nach geltendem Recht ist die Doppelverweigerung ein Straftatbestand, da der Verweigerer, ohne als solcher anerkannt zu sein, sich sowohl dem Wehr- als auch dem Zivildienst entzieht. Einschlägige Strafverfahren endeten bislang oftmals mit zum Teil umstrittenen Mehrfachbestrafungen (wegen der doppelten Verweigerung).

Statistisch ist den Totalverweigerern nur schwer "beizukommen".⁶⁵ Ihre Gesamtzahl ist deshalb weitgehend unbekannt. Das Bundesamt für Zivildienst registriert nur Zivildienstverweigerer, das Verteidigungsministerium nur die Musterungs- bzw. Kriegsdienstverweigerer. Aufsehen erregen allein die Strafverfahren, die sich wegen der Kompromißlosigkeit der Totalverweigerer oft über mehrere Instanzen hinziehen. Um dennoch eine Vorstellung von den fraglichen Dimensionen dieses Problems zu erhalten, einige Zahlen: Im Jahre 1986 gab das Bundesamt für Zivildienst 126 Verfahren wegen Doppeltverweigerung an die Staatsanwaltschaften ab. Unter diesen Verfahren befanden sich auch solche gegen Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die sich aus religiöser Überzeugung sowohl gegen Zivil-, als auch Wehrdienst wenden. Bausenwein schätzt die Zahl potentieller Totalverweigerer jährlich auf etwa 2.000. Dieser Zahl ist sicherlich mit Vorbehalten zu begegnen. Wegen der angedrohten harten Sanktionen dürfte auch ein Großteil derjenigen, die den Zivildienst ableisten, tatsächlich Sympathisanten einer Totalverweigerung sein.⁶⁶

⁶⁵ Glossner

⁶⁶ Ch. Bausenwein, Dienen oder Sitzen. Ein Weißbuch zur Totalverweigerung (Nürnberg: Plärrer, 1984) S. 305